

Sechste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier am 7. Mai 2020 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 20. Mai 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27. Mai 2020, Az: 7211-0005#2020/0001-150115325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Nach § 44 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 24. September 2018 (VerkBl. Nr. 57 S. 12), wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Sonderregelung aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats, des Senats und der Fachbereichsräte sowie der vom Senat und den Fachbereichsräten eingesetzten Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne des Dritten Teils der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier dürfen nicht in einer Sitzung nach Satz 1 durchgeführt werden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die geheime Abstimmung im Nachgang zu einer Sitzung nach Satz 1 im schriftlichen Verfahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 stattfindet.
- (3) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Ladung sowohl zu Präsenzsitzungen als auch zu Sitzungen in der Form des Absatzes 1 auf den Internetseiten der Universität Trier (<https://www.gremiensitzungen.uni-trier.de>).“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Trier, 28. Mai 2020

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident